

Zeitschrift: Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 24 (1932)

Heft: 1

Artikel: Die Rechtsnatur der Konzession und die wohl erworbenen Rechte des Konzessionärs

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922497>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhalts-Verzeichnis

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission — Die Rechtsnatur der Konzession und die wohlverworbenen Rechte des Konzessionärs — Ausfuhr elektrischer Energie — Wasserbau und Flußkorrekturen — Schifffahrt u. Kanalbauten — Elektrizitätswirtschaft — Wärmewirtschaft — Geschäftliche Mitteilungen — Literatur — Kohlen- und Oelpreise.

Die Sondernummer über «Neue schweizerische Wasserkraftwerke» erscheint erst im Februar und wird allen Interessenten zugestellt.

Die Administration.

Die Rechtsnatur der Konzession und die wohlverworbenen Rechte des Konzessionärs.

Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts i. S.
Elektrizitätswerk Olten-Aarburg A.-G.
gegen
Kanton Solothurn
vom 12. November 1931.

A. Die A.-G. Elektrizitätswerk Olten-Aarburg in Olten ist Inhaberin einer Konzession des Regierungsrates des Kantons Solothurn zur Erstellung und zum Betriebe einer Wasserwerkanlage an der Aare bei Winznau und Obergösgen. Die Konzession wurde am 17. September 1909 erteilt und später erweitert und abgeändert (16. Februar 1912, 7. Dezember 1917, 4. März 1926).

Die Konzessionsgebühr wurde für die ersten zehn Jahre vom Tage der Konzessionserteilung an auf eine Pauschalsumme festgesetzt, die zunächst Fr. 24,000 betrug und bei den Konzessionserweiterungen 1912 und 1917 sukzessive auf Fr. 50,000 und 55,000 erhöht wurde (§ 34, Abs. 1 der Konzession, Ziffer XIII, Abs. 1 der Erweiterung von 1912 und Ziffer IV, Abs. 2 derjenigen von 1917). Für die spätere Zeit bestimmt die Konzession: «Nach Ablauf der ersten zehn Jahre (Abs. 1) und je nach Verfluß eines fernerer Jahrzehntes wird der Regierungsrat auf Grund des Gesetzes über die Taxation der staatlich konzessionierten Wasserfallrechte vom 3. April 1892 die Wasserkraft der Anlage den Einheitspreis per Pferdekraft und die demgemäß zu entrichtende jährliche Konzessionsgebühr für eine weitere zehnjährige Periode festsetzen» (§ 34, Abs. 2, bestätigt in Ziffer XIII, Abs. 4 der Erweiterung von 1912). Nach § 41 der Konzession bleiben die Bestimmungen der künftigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorbehalten (Abs. 1). «Wenn jedoch durch die künftige kantonale Gesetzgebung die materiellen Bedingungen der vorliegenden Konzession zum Nachteile des Konzessionärs verändert werden sollten, so ist demselben für allen hiedurch entstehenden direkten und indirekten Schaden voller Schadenersatz zu leisten (Abs. 2). § 2 des solothurnischen Gesetzes vom 3. April 1892 betreffend Taxation der staatlich konzessionierten Wasserfallrechte, auf das § 34, Abs. 2 der Konzession Bezug nimmt, lautet: «Für jedes staatlich konzessionierte Wasserfallrecht an öffentlichen Gewässern ist zuhanden der Staatskasse eine jährliche Konzessionsgebühr zu bezahlen, die nach der örtlichen Lage und den Verhältnissen der Ausnutzung per Effektivpferdekraft 3 bis 6 Franken beträgt und jeweilen vom Regierungsrat festgesetzt wird. — Die Konzessionsgebühren unterliegen innerhalb dieser gegebenen Grenzen alle zehn Jahre einer Revision durch den Regierungsrat, wobei gegen allfällige Aenderungen den Inhabern der Konzession der Rekurs an den Kantonsrat zusteht». Das Gesetz ist bei Einführung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraft (WRG) aufgehoben worden (Kantonales Gesetz vom 29. März 1925 betreffend

Vollzug des WRG, § 2). Ueber die Berechnung der Konzessionsgebühren bestimmt nun die kantonale Verordnung zum WRG: «Der jährliche Wasserzins beträgt Fr. 6.— pro Bruttoperdekraft. — Der Regierungsrat kann nach seinem Ermessen ausnahmsweise unter diesen Ansatz gehen, in keinem Falle jedoch unter Fr. 4.—» (§ 13, Abs. 1 und 2 der Verordnung).

B. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat durch Entscheid vom 21. Dezember 1929 den Wasserzins für das Kraftwerk Gösgen für die Zeit vom 17. September 1929 bis 16. September 1939 auf jährlich Franken 306,900.— festgesetzt. Er beruft sich dabei auf § 13 der kantonalen Verordnung zum WRG und berechnet den Wasserzins auf 51,150 Bruttoperdekräfte zum Ansatz von Fr. 6.— pro Pferdekraft.

C. Mit Eingabe vom 25. Januar 1930 klagt die A.-G. Elektrizitätswerk Olten-Aarburg auf Festsetzung des vom 17. September 1929 bis 16. September 1939 zu entrichtenden jährlichen Wasserzinses auf Fr. 224,037.—, eventuell Fr. 224,040.—, eventuell auf Schadenersatz, insoweit der Staat Solothurn zu einem höheren Wasserzins berechtigt sein sollte, unter Kostenfolge. — Zur Begründung wird geltend gemacht, die jährliche Konzessionsgebühr (Wasserzins) dürfe für das Wasserwerk Olten-Gösgen nicht auf den nach § 13 der kantonalen Verordnung zum WRG vorgesehenen Maximalansatz von Fr. 6.— pro Bruttoperdekraft, sondern nur im Rahmen von § 34 der Konzession und § 2 des kantonalen Gesetzes von 1892 zu höchstens Fr. 6.— pro Effektivpferdekraft oder Fr. 4.38 pro Bruttoperdekraft festgesetzt werden, wobei 51,150 Bruttoperdekräfte oder 37,340 Effektivpferdekräfte zugrunde zu legen seien. Der Anspruch der Klagepartei aus § 34 der Konzession sei weder durch die eidgenössische Wassergesetzgebung noch durch die damit verbundenen Aenderungen der kantonalen Gesetzgebung beseitigt worden. Eventuell wäre der Klägerin nach § 41 der Konzession eine allfällige Mehrbelastung durch Aenderungen der kantonalen Gesetzgebung vom Kanton zu ersetzen.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat sich mit der direkten materiellen Erledigung des Streites durch das Bundesgericht einverstanden erklärt. Er beantragt Abweisung der Klage mit folgender Begründung: Der Staat habe sich in der Konzession das Recht ausdrücklich vorbehalten, die Konzessionsgebühr alle zehn Jahre neu festzusetzen. Diese sei demnach veränderlich. Das Gesetz von 1892, auf das § 34 der Konzession Bezug nimmt, sei bei Einführung der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung aufgehoben worden und deshalb nicht mehr anwendbar. Nach dem neuen Recht betrage der Wasserzins Fr. 6.— pro Bruttoperdekraft. Ein niedrigerer Ansatz sei nur unter außerordentlichen Verhältnissen zulässig, welche eine Ausnahme von der Regel besonders rechtfertigen, was hier nicht der Fall sei. Ein Anspruch auf Ersatz der Mehrbelastung komme nicht in Frage, da es sich um Aenderungen eidgenössischen Rechtes handle. Auch sonst seien die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schadenersatz nicht erfüllt.

Im Schriftenwechsel haben die Parteien ihre Anträge bestätigt.

Weiterhin haben sich die Parteien im Laufe des Instruktionsverfahrens vor Bundesgericht auf Grund eines Expertengutachtens über die Berechnungsgrundlagen geeinigt, so daß nur die grundsätzliche Frage zu beurteilen ist.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Streitigkeiten zwischen Verleihungsbehörden und Beliehenen über die Festsetzung des Wasserzinses fallen nach Art. 71 WRG und Art. 18, litt. e VDG in die Zuständigkeit des Bundesgerichts (vgl. Botschaft des

Bundesrates zum VDG, S. 59, Ziffer 5). Beide Parteien sind damit einverstanden, daß das Bundesgericht ihren Streit als einzige Instanz beurteilt, was nach bestehender Praxis zulässig ist (BGE 48 I, S. 211).

2. Die Klagepartei erhebt Anspruch darauf, daß der von ihr zu entrichtende jährliche Wasserzins für die zehnjährige Periode 1929/39 auf Fr. 6.— pro Effektivpferdekraft oder Fr. 4.38 pro Bruttopferdekraft festgesetzt wird nach § 2 des solothurnischen Gesetzes betreffend die Taxation der staatlich konzessionierten Wasserfallrechte vom 3. April 1892. Sie beruft sich dafür auf § 34 ihrer Konzession vom 17. September 1909. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn erhebt Anspruch auf Fr. 6.— pro Bruttopferdekraft gestützt auf § 13, Abs. 1 der kantonalen Verordnung vom 21. Juli 1925 zum WRG.

§ 34 der Konzession von 1909 sieht vor, daß die Konzessionsgebühr jeweils nach Ablauf von zehnjährigen Jahren für eine weitere zehnjährige Periode festgesetzt wird «auf Grund des Gesetzes betreffend die Taxation der staatlich konzessionierten Wasserfallrechte vom 3. April 1892». Dieses Gesetz bestimmt den Ansatz der Konzessionsgebühren auf Fr. 3.— bis 6.— pro Effektivpferdekraft. Die Klagepartei ist somit einverstanden damit, daß der hienach zulässige Höchstansatz auf sie angewendet werde. Sie wendet sich einzig gegen die höhere Belastung, die ihr unter Berufung auf die neue Ordnung auferlegt werden soll, weil das Gesetz von 1892 nicht mehr gelte.

Das letztere Moment vermag in der Tat die vom Regierungsrat des Kantons Solothurn für die Periode 1929/39 vorgenommene Bestimmung des Wasserzinses nicht zu stützen. § 34, Abs. 2 der Konzession legt dem Regierungsrat die Pflicht auf, die periodischen Neufestsetzungen der Konzessionsgebühr auf Grund des Gesetzes von 1892 vorzunehmen und erklärt damit die materielle Regelung dieses Gesetzes zum Inhalt der Konzession. Die Ordnung des Gesetzes von 1892 ist in die Konzessionsbedingungen übernommen worden, um Höherbelastungen auszuschließen. Sie ist Bestandteil der Konzession und bleibt es, auch wenn das Gesetz von 1892 als solches nicht mehr gilt. Wenn sich demnach die Klagepartei dagegen wehrt, daß der Wasserzins für die Periode 1929/1939 höher angesetzt wird, als es nach den Vorschriften des Gesetzes von 1892 zulässig gewesen wäre, so kann sie diesen Anspruch aus der Konzession ableiten.

Die Einwendung des Regierungsrates, durch diese Bindung werde sein Recht auf periodische Revision der Konzessionsgebühr illusorisch, da dadurch praktisch eine Aenderung der Gebühr ausgeschlossen werde, ist unbegründet. Allerdings verbleibt die Gebühr, die die Klagepartei für die neue Periode zahlen will, mit Fr. 224,040.— ungefähr auf dem Betrage, der für die abgelaufene Periode 1919/1929 auf Grund einer Verständigung der heutigen Parteien entrichtet wurde (Fr. 224,000). Die Klagepartei hatte bei dem Vergleich schon nahezu den Höchstbetrag zugestanden, der von ihr nach Maßgabe der Konzession gefordert werden konnte. Aus der Vorschrift periodischer Neufestsetzungen kann ein Anspruch auf Erhöhungen des Wasserzinses über den konzessionsmäßigen Höchstbetrag nicht abgeleitet werden. Sie will nur die Berücksichtigung veränderter Verhältnisse und eine neue Festsetzung der zinspflichtigen Wasserkräfte ermöglichen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes wird durch die Konzession ein Rechtsverhältnis mit gegenseitigen Rechten und Pflichten der Verleihungsbehörde und des Beliehenen begründet, einem durch Vertrag begründeten Rechtsverhältnis vergleichbar. Der Beliehene hat Anspruch darauf, daß die Verleihungsbehörde ihm gegenüber die Konzessionsbestimmungen

einhält (BGE 48 I, S. 206 f.). Der Staat kann nicht einseitig von der Konzession abgehen, während sich der Beliehene daran zu halten hat. Der sachliche Grund liegt darin, daß die konzessionierte Unternehmung, die auf Grund der Konzession ein Werk erstellt, von vorneherein Sicherheit haben muß über ihre Rechte und Pflichten aus der Konzession. Dies gilt vor allem für die finanziellen Lasten und insbesondere für den Wasserzins, soweit dessen Höchstbetrag wie hier in der Konzession selbst festgelegt worden ist. Die Klägerin erhebt demnach mit Recht Anspruch darauf, daß die Konzessionsgebühr nicht höher angesetzt wird, als es in der Konzession vorgesehen ist.

Demgegenüber beruft sich der Regierungsrat zu Unrecht auf die neuen Vorschriften über die Berechnung des Wasserzinses (§ 13 der kantonalen Verordnung vom 21. Juli 1925). Dies schon deshalb, weil die neue Regelung einen Rahmen von Fr. 4.— bis Fr. 6.— Bruttopferdekraft für den jährlichen Wasserzins vorsieht und somit der nach Auffassung beider Parteien gemäß Konzession zulässige Höchstansatz von Fr. 4.38 pro Bruttopferdekraft noch über dem Mindestansatz der Verordnung bleibt. Allerdings ist nach der Meinung des Regierungsrates der Normalansatz neuer Ordnung Fr. 6.— und es soll nur darunter gegangen werden, wenn besondere Voraussetzungen einen niedrigeren Ansatz ausnahmsweise rechtfertigen. Dies trifft aber unzweifelhaft dann zu, wenn, wie hier, ein wohl erworbenes Recht aus einer bestehenden Konzession einen solchen Anspruch begründet. Durch die Regelung der Konzession wird der Regierungsrat in dem Ermessen, das ihm nach der Verordnung zusteht, beschränkt. Er darf den Wasserzins nicht höher ansetzen, als es nach der Konzession zulässig ist.

Kann die Klägerin demnach ihr Begehren auf die Konzession und auf die bestehende Gesetzgebung gründen, so braucht nicht erörtert zu werden, wie es sich verhalten würde, wenn durch Aenderungen der Gesetzgebung die in der Konzession vorgesehenen Ansätze ausgeschlossen würden. Darüber, daß die Konzessionsgebühr nach der Konzession auf Fr. 224,040.— anzusetzen ist, sind die Parteien einig. Der Hauptantrag der Klägerin ist somit begründet, ihr Eventualbegehren wird gegenstandslos.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Der von der A.-G. Elektrizitätswerk Olten-Aarburg während der Zeit vom 17. September 1929 bis 16. September 1939 an den Kanton Solothurn zu entrichtende Wasserzins wird auf jährlich Fr. 224,040 festgesetzt.

2. Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in
- a) einer Gerichtsgebühr von Fr. 500.—
 - b) den Schreibgebühren „ „ 51.—
 - c) den Kanzleiauslagen „ „ 20.80

gehen zu Lasten des Kantons Solothurn.

Der Kanton Solothurn hat die Beschwerdeführerin für das Verfahren vor Bundesgericht mit Fr. 1000.— außerrechtlich zu entschädigen.

3. Dieses Urteil ist beiden Parteien schriftlich mitzuteilen.

	Ausfuhr elektrischer Energie	
--	-------------------------------------	--

Der *Compagnie vaudoise des forces motrices des lacs de Joux et de l'Orbe* in Lausanne wurde unterm 4. Dezember 1931 als Ersatz für die am 31. Dezember 1931 ablaufende Bewilligung Nr. 22, vom 1. März 1912, eine vorübergehende Bewilligung (V 45) erteilt, ihre Ausfuhr von max. 147 kW elektrischer Energie an Herrn Elie Guyon, Hotelier in Les Fourgs (Frankreich), nach dem 31. Dezember 1931 fortzusetzen. Die vorübergehende Bewilligung V 45 ist gültig bis 31. Dezember 1932.